



Landeshauptstadt
München
Gesundheitsreferat

Förderprogramm

Barrierefreiheit ärztlicher Praxen in München

**Bis zu 20.000 Euro vom
Gesundheitsreferat – jetzt bewerben!**



Gestalten Sie Ihre Praxis barrierefrei!

Förderprogramm

Barrierefreiheit ärztlicher Praxen in München

Worum geht es?

Das Förderprogramm Barrierefreiheit ärztlicher Praxen der Landeshauptstadt München (LHM) soll zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Gesundheitswesen auf kommunaler Ebene beitragen. Menschen mit Behinderungen sind regelmäßig insbesondere mit Zugangsbarrieren zu ärztlichen Praxen konfrontiert, dadurch in ihrer Versorgung gefährdet und in der freien Arztwahl eingeschränkt. Die medizinische Regelversorgung in München soll durch die Förderung der Barrierefreiheit ärztlicher Praxen inklusiver werden. Der gleichberechtigte Zugang zu Leistungen des Gesundheitssystems nach den Vorgaben der UN-BRK soll damit verbessert werden.

Maßgeblich für die Förderung ist die Richtlinie zum Förderprogramm Barrierefreiheit ärztlicher Praxen in München.

Warum sollte sich eine ärztliche Praxis bewerben?

Die Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft ist die Schaffung von Barrierefreiheit. Sie zielt auf Wertschätzung und Gleichberechtigung ab und ist ein Grundprinzip der UN-BRK. Der durch die UN-BRK formulierte Anspruch der vollständigen Teilhabe und Barrierefreiheit erstreckt sich dabei insbesondere auch auf das Gesundheitswesen. In Artikel 25 wird entsprechend „eine unentgeltliche oder erschweringliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard“ für Menschen mit Behinderungen betont.

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), wonach Wirtschaftsakteur*innen bestimmte – in dem Gesetz abschließend definierte - Produkte und Dienstleistungen barrierefrei gestalten, vertreiben und anbieten müssen, ist am 28.06.2025 in Kraft getreten. Der Gesundheitsbereich und damit auch Arztpraxen sind vom Regelungsbereich des BFSG (**noch**) nicht erfasst. Es ist zu erwarten, dass das BFSG mittelfristig um diesen Bereich erweitert werden könnte.

Von Barrierefreiheit profitieren nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern alle Menschen. Sie ist ein Qualitätskriterium für eine moderne, ärztliche Praxis.

Was wird gefördert?

Im Rahmen des Förderprogramms werden Zuwendungsempfänger*innen gefördert, wenn sie

- den Zugang zur Praxis oder
- Bereiche innerhalb der Praxis oder
- die Behandlungsgegebenheiten

barrierefrei umbauen bzw. gestalten.

Eine **rückwirkende Förderung** für bereits begonnene Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein vorläufiger Maßnahmenbeginn ist dann möglich, wenn der Eingang des vollständigen Förderantrags von der Bewilligungsbehörde bestätigt wurde. Damit wird kein Rechtsanspruch auf Förderung begründet. Eine Maßnahme gilt

regelmäßig als begonnen, wenn ein Auftrag, der auf die Ausführung der Maßnahme gerichtet ist, vergeben wurde. Das Einholen von unverbindlichen Angeboten gilt nicht als Maßnahmenbeginn.

In dem Antrag muss ein in sich schlüssiges Vorhaben zur Verbesserung der Barrierefreiheit für mindestens eine Beeinträchtigungsform dargestellt werden. Gefördert werden zum Beispiel Rampen und Lifte, rollstuhlgerechte Sanitäranlagen, höhenverstellbare Untersuchungsmöbel, induktive Höranlagen und visuelle Hilfsmittel.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger*innen können haus- und fachärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische niedergelassene Praxen sowie (fachübergreifende) Praxisgemeinschaften, fachübergreifende sowie überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und Teil-BAG, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sein, sofern sie an der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 73 SGB V teilnehmen.

Antragsberechtigt sind auch Eigentümer*innen von Gebäuden, in denen ärztliche Praxen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie mit einer Mindestlaufzeit der Miet- oder Pachtverträge von mindestens drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung betrieben werden.

Wie hoch sind die Fördermittel?

In den Jahren 2025 bis 2027 steht für das Förderprogramm eine Fördersumme in Höhe von maximal 200.000 € zur Verfügung.

Die Förderung pro Praxis für Umbaumaßnahmen oder Anschaffungen beträgt einmalig bis zu 20.000 €. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der LHM. Die Mittel sind begrenzt. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt nach zeitlichem Eingang der Anträge.

Wo kann ich mich zu möglichen Umbaumaßnahmen beraten lassen?

Bei der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer:
<https://www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de/>

Kontakt

Für Fragen zum Förderprogramm wenden Sie sich gerne an:

Landeshauptstadt München, Gesundheitsreferat,
Geschäftsbereich Gesundheitsplanung, Abteilung Strategie und Grundsatz
Sachgebiet Fachstellen, fachstellen.gsr@muenchen.de, 089 233 – 7 37922

Weitere Informationen sind online verfügbar unter:

https://stadt.muenchen.de/infos/barrierefreie_praxen.html



Herausgeberin
Landeshauptstadt München
Gesundheitsreferat
Bayerstraße 28a
80335 München
muenchen.de/gsr
facebook.com/gsrmuenchen
instagram.com/gsr_muenchen